

Der Beobachterstatus des Heiligen Stuhls – historisches Relikt oder zukunftsweisendes Modell?

Marco Kalbusch

Der Heilige Stuhl, das oberste Leitungsorgan der katholischen Kirche, arbeitet seit den Anfangszeiten der Vereinten Nationen mit der Weltorganisation zusammen. Er ist zudem Mitglied verschiedener Sonderorganisationen, Vertragsstaat einiger völkerrechtlicher Verträge, die im Rahmen der UN zustande gekommen sind, und genießt als Beobachterstaat bestimmte Teilnahmerechte, die nahe an die eines Mitgliedstaats kommen. Diese Sonderstellung ist bemerkenswert, scheint aber von der Generalversammlung ausdrücklich gewünscht zu sein.

In ihrem Beitrag ›Unheilige Allianz oder segensreiche Partnerschaft‹ verweist Jelka Mayr-Singer auf die Debatte um den Beobachterstatus des Heiligen Stuhls und stellt die Frage, ob die katholische Kirche »der Welt als moralisches Gewissen nicht mehr zu bieten [habe] als politische Macht«.¹ Religiöse Faktoren spielen in den internationalen Beziehungen eine bedeutendere Rolle als noch vor wenigen Jahren. Dieser Beitrag widmet sich der besonderen Stellung des Heiligen Stuhls, auch Apostolischer Stuhl genannt, in den Vereinten Nationen.² Er ist Inhaber der höchsten, absoluten Gewalt in der katholischen Kirche, die eine weltumspannende, internationale und supranationale Struktur hat.³ Dem Heiligen Stuhl wird heute Völkerrechtssubjektivität zuerkannt.⁴ Dabei handelt es sich nicht um ein historisches Relikt oder eine Verlegenheitslösung, sondern um einen Bestandteil des internationalen Rechtslebens, der von den Staaten bewusst beibehalten wird. Seit dem Jahr 1964 ist der Heilige Stuhl durch einen Ständigen Beobachter bei den Vereinten Nationen vertreten.

Unter der Bezeichnung Heiliger Stuhl oder Apostolischer Stuhl versteht man den Bischof von Rom (den Papst), der die universale katholische Kirche verkörpert, sowie die kurialen Leitungsgremien, die für die Leitung der katholischen Kirche Verantwortung tragen. Der Staat der Vatikanstadt, gegründet durch die Lateranverträge von 1929, wird nach herrschender Lehre als Staat gesehen, der alle Staatselemente aufweist. Dabei wird oftmals einschränkend erwähnt, dass er ausschließlich »als Unterlage für die ungestörte Ausübung der geistlichen« Souveränität des Heiligen Stuhls und der Untermauerung seiner internationalen juristischen Stellung dient.⁵

»La Chiesa non fa politica«,⁶ sagte Kardinal Martino, lenkte jedoch ein, dass es sich nicht vermeiden lasse, dass die Berufung zur universalen Verkündungstätigkeit der Kirche, wie sie sich aus der katholischen Soziallehre und der Enzyklika ›Pacem

in Terris‹ (Friede auf Erden) von Papst Johannes XXIII. aus dem Jahr 1963 ergibt, international politische Folgen haben kann.

Als ihr oberstes Leitungsorgan nimmt der Heilige Stuhl an den internationalen Beziehungen teil und leistet so einen Beitrag zur Stiftung und Erhaltung einer internationalen Ordnung und zur Herstellung angemessener menschlicher Beziehungen zwischen den Völkern.⁷ Er macht sich die Interessen der internationalen Gemeinschaft, wie sie sich in verschiedenen internationalen Erklärungen und Abkommen wiederfinden, zu Eigen und setzt sich für sie aus einer humanitären, moralischen und spirituellen Perspektive ein.⁸

Nach der Bestimmung des Kanon 113 Paragraph 1 des kirchlichen Gesetzbuchs (Codex Iuris Canonici – CIC) haben sowohl die katholische Kirche als auch der Apostolische Stuhl als »moralische Personen« eine jeweils eigene Rechtspersönlichkeit⁹ nach

¹ Jelka Mayr-Singer, Unheilige Allianz oder segensreiche Partnerschaft. Der Heilige Stuhl und die Vereinten Nationen, Vereinte Nationen, 6/2000, S. 193–198, hier S. 198.

² Dieser Beitrag enthält Auszüge der Dissertation des Verfassers: Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 51, Duncker & Humblot, Berlin 2012.

³ Vgl. Stefan Nacke, Die Kirche der Weltgesellschaft, Das II. Vatikanische Konzil und die Globalisierung des Katholizismus, Wiesbaden 2010, S. 218 und Matthias Jestaedt, Universale Kirche und nationaler Verfassungsstaat, in: Essener Gespräche, Bd. 37, 2003, S. 87–120, hier S. 110.

⁴ Siehe hierzu die Standardwerke von Heribert Franz Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, Berlin 1975 und Heinrich Oechslin, Die Völkerrechtssubjektivität des Apostolischen Stuhls und der katholischen Kirche, Freiburg (Schweiz) 1974.

⁵ Herbert Schambeck, Einleitung, in: Agostino Casaroli, Der Heilige Stuhl und die Völkergemeinschaft, Reden und Aufsätze, Berlin 1981, S. XXIII f.

⁶ »Die Kirche macht keine Politik«; Renato Raffaele Martino, Il Papa e la Pace, www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/justpeace/documents/rc_pc_justpeace_doc_20030310_pope-peace_it.html

⁷ Papst Paul VI., Ansprache an das beim Heiligen Stuhl akkreditierte Diplomatische Korps, 8.1.1968.

⁸ Kardinal Tarcisio Bertone, Ansprache an das Diplomatische Korps, 29.9.2006. Zur Weiterentwicklung des von Papst Leo XIII. begründeten modernen kirchlichen Gemeinwohlskonzepts durch Papst Johannes XXIII. und Papst Paul VI. siehe Nacke, a.a.O. (Anm. 3), S. 283f.

⁹ Helmuth Pree, zu Kanon 113, in: Münsterischer Kommentar zum Kodex des kanonischen Rechts (MKCIC), 33. Ergänzungslieferung, Rn. 2.



Dr. iur., Lic. iur. can., Marco Kalbusch, geb. 1971, Human Rights Officer und Stellvertretender Leiter des Regionalbüros für das südliche Afrika des Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte.

Der vorliegende Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Autors wieder und entspricht nicht notwendigerweise der Ansicht der Vereinten Nationen.

göttlichem Recht, aus der man auch einen Anspruch auf Völkerrechtspersönlichkeit ableiten kann.¹⁰

Trotz seiner Völkerrechtssubjektivität erfüllt der Heilige Stuhl jedoch nicht die konstitutiven Voraussetzungen der Staatlichkeit.

Kanon 362 CIC bestätigt das »angeborene und unabhängige Recht« des Papstes, Gesandte »zu ernennen und sie (...) zu den Staaten und öffentlichen Autoritäten zu senden« und verweist im Weiteren auf das Völkerrecht. Auf diesen Grundlagen beruht die Akkreditierung von (Apostolischen) Nuntien bei gegenwärtig 175 Staaten,¹¹ die im Rang eines Botschafters ihre Tätigkeit als Vertreter des Papstes ausüben, und der Entsendung von Botschaftern zum Heiligen Stuhl. Der Heilige Stuhl unterhält auch bilaterale diplomatische Beziehungen mit der Europäischen Union und besondere Beziehungen zur Palästinensischen Befreiungsorganisation sowie Russischen Föderation. Er ist Mitglied in zwölf internationalen Organisationen und vier regionalen Organisationen. Zu 15 internationalen Organisationen und drei regionalen Organisationen hat er Ständige Beobachter entsandt und bei fünf internationalen Organisationen ist er informeller Beobachter. Die Beobachter und Vertreter des Heiligen Stuhls bei den Vereinten Nationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) und internationalen Konferenzen sind Gesandte des Papstes, die sowohl Kleriker als auch Laien sein können. Traditionell hat der Ständige Beobachter des Heiligen Stuhls bei den Vereinten Nationen den Rang eines Nuntius und somit die Bischofsweihe erhalten.

Bei Konferenzen ist der Heilige Stuhl protokollarisch den (Mitglied-)Staaten gleichgestellt.

Völkerrechtliche Grundlagen

Die Völkerrechtspersönlichkeit des Heiligen Stuhls ist weitgehend als herrschende Lehre anerkannt, wobei es verschiedene Begründungsansätze gibt, die für diesen Beitrag jedoch nicht relevant sind.¹² Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen vertritt die Ansicht, dass es sich bei der Völkerrechtspersönlichkeit um eine soziale Realität handelt und hat dies 1959 und 1962 in den Vorbereitungsarbeiten für die Wiener Vertragsrechtskonvention festgestellt.¹³ Trotz seiner Völkerrechtssubjektivität erfüllt der Heilige Stuhl jedoch nicht die konstitutiven Voraussetzungen der Staatlichkeit, auch wenn er über den Staat der Vatikanstadt die Territorialhoheit ausübt.¹⁴

Der Heilige Stuhl als Mitglied im UN-System ...

Beeinflusst durch die katholische Soziallehre, verwendet der Heilige Stuhl das Bild der »Familie der Völker«, um die Organisation der Vereinten Nationen zu beschreiben. Die wichtige Rolle der Vereinten Nationen wurde bereits in der Enzyklika »Pacem in Terris« – wenn auch durchaus kritisch – hervorgehoben.¹⁵ Als politisch-juristische dauerhafte Struktur, die in der Achtung vor der Freiheit der Staaten

dennoch bindende Formen für die friedliche Streitbeilegung anbietet, können die UN durch das Primat des (Völker-)Rechts ein System von Vergeltung und Repressalien ersetzen. Indem sie einen Konsens der Staaten hervorbringen, dienen die UN dem Gemeinwohl.¹⁶

Die Mitgliedschaft in der IAEA seit 1957, einer autonomen Organisation, war der erste Schritt einer aktiven Teilnahme des Heiligen Stuhls im Bereich Abrüstung und Rüstungskontrolle der internationalen Gemeinschaft. Dabei genießt der Heilige Stuhl dieselben Rechte und Pflichten wie andere Mitgliedsstaaten von UN-Sonderorganisationen.

Beim Amt des Hohen Flüchtlingskommissars (UNHCR) war der Heilige Stuhl seit 1951, als Vertragsstaat der Flüchtlingskonvention, Mitglied des beratenden Ausschusses des UNHCR und ist heute Mitglied des UNHCR-Exekutiv Ausschusses. Er wurde schon 1951 in die Arbeit des UNHCR eingebunden, obwohl er zu jenem Zeitpunkt nicht Mitglied einer UN-Sonderorganisation war, sondern lediglich Mitglied einer der technischen Organisationen, die noch aus Völkerbundzeiten stammten.

Seit 1964 ist der Heilige Stuhl auch Mitglied der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) und seit 1975 der Internationalen Organisation zum Schutz des geistigen Eigentums (WIPO).¹⁷

Teilnehmer an Konferenzen

Seine Mitgliedschaft in der IAEA und in Sonderorganisationen der Vereinten Nationen ermöglicht es dem Heiligen Stuhl, an verschiedenen internationalen Konferenzen teilzunehmen. Sein Status als Beobachterstaat erlaubt ihm zudem die Teilnahme an von der Generalversammlung einberufenen Konferenzen.

Bei Konferenzen, die allen Staaten offenstehen, hat er ein Vorschlags- und Wahlrecht bei der Ämterbesetzung. Er kann auch Geschäftsordnungsanträge stellen, Resolutionen alleine tragen oder unterstützen und Abstimmungen beantragen. Protokollarisch ist er den (Mitglied-)Staaten gleichgestellt.

So hat der Heilige Stuhl beispielsweise im Jahr 1995 an der 4. Weltfrauenkonferenz in Beijing teilgenommen, auf der zum ersten Mal eine Frau Leiterin der Delegation war. Außerdem hat er 1994 an der Weltbevölkerungskonferenz in Kairo, am Erdgipfel von Rio de Janeiro im Jahr 1992 sowie an den jeweiligen Folgekonferenzen teilgenommen. Diese Teilnahme und die vom Heiligen Stuhl vertretenen Positionen haben die Diskussion um seinen Status in den Vereinten Nationen neu belebt.¹⁸

Der Heilige Stuhl ist Vertragspartei von vier Menschenrechtsübereinkommen¹⁹ und mehreren Abrüstungs- und sicherheitspolitischen Verträgen.²⁰ Er hat auch, unter der Bezeichnung »Staat der Vatikanstadt« den Weltraumvertrag von 1967 unterzeichnet

und sich an der Ausarbeitung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) beteiligt.

... und als Beobachterstaat in den Vereinten Nationen

Der Beobachterstatus ist in der UN-Charta nicht ausdrücklich vorgesehen, kann aber als Antwort auf praktische Bedürfnisse der Organisation und eine Umsetzung ihres Postulats der Universalität verstanden werden. Demnach soll es Nichtmitgliedstaaten ermöglicht werden, ihre Interessen zu vertreten, eine sinnvolle Beziehung zur Organisation zu unterhalten, deren Arbeit aus der Nähe zu verfolgen und gegebenenfalls daran teilzunehmen.²¹ Der Status wird Nichtmitgliedstaaten, internationalen (Regional-)Organisationen und Staatengruppierungen sowie gewissen nationalen Befreiungsorganisationen zuerkannt, wobei das Ausmaß der Rechte und Pflichten jeweils variieren kann.²²

Grundlagen

Der Beobachterstatus ist gewohnheitsrechtlich anerkannt, wie sich aus dem Fehlen von Einwänden der Mitgliedstaaten, die Bestätigung durch die Generalversammlung und der Praxis des UN-Sekretariats ergibt.²³ Bestehen Zweifel an der Staatsqualität des Beobachterstaats, orientiert sich der Generalsekretär an der diplomatischen Anerkennung oder an der Mitgliedschaft in wenigstens einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen, der sogenannten Wiener Formel.²⁴

Der Heilige Stuhl ist gegenwärtig der einzige Beobachterstaat bei den Vereinten Nationen. Sein Status wurde auf der 58. Generalversammlung bestätigt²⁵ und dessen Inhalt vom UN-Generalsekretär in einem vom Bereich Rechtsangelegenheiten des Sekretariats verfassten Memorandum ausgestaltet.²⁶

Rechte und Pflichten

Rechte

Als Beobachterstaat hat der Heilige Stuhl Rechte und Privilegien in den Tagungen der Generalversammlung und ihrer Ausschüsse sowie in den von der Generalversammlung einberufenen internationalen Konferenzen. Er hat das Recht zur Teilnahme an der Generaldebatte der Generalversammlung und ein Rede- und (gewohnheitsrechtliches) Antwortrecht, welches er nach den Mitgliedstaaten ausüben darf, ohne dass vorab besondere Erläuterungen gegeben werden müssen. Er kann seine Stellungnahmen als offizielle Dokumente der Generalversammlung oder von Konferenzen unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung herausgeben und zirkulieren lassen, ohne dass eine Anfrage eines Mitgliedstaats erforderlich wäre, auch dann, wenn eine Konferenz nicht allen Staaten offen steht.

Auf die Geschäftsordnung der Generalversammlung oder der unter ihrer Ägide organisierten Konferenzen kann der Heilige Stuhl ebenfalls Einfluss nehmen. Zwar darf er keine Geschäftsordnungsanträge stellen, er kann jedoch in Debatten, die ihn betreffen, Geschäftsordnungsanträge stellen, solan-

Der Heilige Stuhl kann an Erörterungen und an Konsultationen des Sicherheitsrats teilnehmen sowie den Internationalen Gerichtshof anrufen.

10 So Hugo Schwendenwein, *Der Papst*, in: Joseph Listl/Heribert Schmitz (Hrsg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 2. Aufl., Regensburg 1999, S. 345; anderer Ansicht: Helmuth Pree, a.a.O. (Anm. 9), Rn. 3f.

11 Liste der Staaten: www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/documents/rc_seg-st_20010123_holy-see-relations_en.html

12 Eine Übersicht der verschiedenen Ansätze findet sich bei Kalbusch, a.a.O. (Anm. 2), S. 195ff.

13 UN Doc. A/CN.4/SER.A/1959, S. 30, 35f., UN Doc. A/CN.4/SER.A/1959/Add.1, S. 98f.; UN Doc. A/CN.4/SER.A/1962, S. 65, 190, 192; UN Doc. A/CN.4/SER.A/1962/Add.1, S. 36, 178, 180.

14 Hans Michael Heinig, *Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Studien zur Rechtsstellung der nach Art. 137 Abs. 5 korporierten Religionsgesellschaften in Deutschland und der Europäischen Union*, Berlin 2003, S. 492. Anderer Ansicht: Berit Bartram, *Beobachterstatus*, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), *Handbuch Vereinte Nationen*, 2. Aufl., München 1991, S. 54–62, Rn. 9.

15 Siehe Abs. 142ff. der Enzyklika.

16 Renato Raffaele Martino, *La Chiesa e l'Ordine Internazionale*, Vortrag an der Universität Gregoriana in Rom, 23.5.2003, www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/justpeace/documents/rc_pc_justpeace_doc_20030523_martino-gregoriana_it.html

17 Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Heilige Stuhl auch Mitglied von UNIDROIT, der Organisation über das Verbot chemischer Waffen (Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons – OPCW) sowie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ist.

18 Siehe Mayr-Singer, a.a.O. (Anm. 1), S. 193, mit weiteren Nachweisen.

19 Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Übereinkommen gegen Folter, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rasediskriminierung.

20 Zum Beispiel: Nichtverbreitungsvertrag, IAEA-Safeguard-Agreements, B-Waffen-Konvention, C-Waffen-Konvention, Teststoppabkommen, Genfer Protokoll.

21 Konrad Ginther, Article 4, in: Bruno Simma (Ed.), *The Charter of the United Nations. A Commentary*, 2. Auflage, Bd. I, München 2002, S. 177–194, Rn. 43ff.; Eric Suy, *The Status of Observers in International Organizations*, *Recueil des Cours de l'Académie de Droit International de La Haye (RdC)*, Bd. 160, 1978, S. 75–180.

22 Volker Epping, in: Knut Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, 5. Auflage, München 2004, § 31, Rn. 21 und § 32, Rn. 24f.

23 Suy, a.a.O. (Anm. 21), S. 155f.

24 Eric Suy, *Observers in International Law*, in: Rüdiger Wolfrum (Ed.), *Antarctic Challenge – Proceedings of an Interdisciplinary Symposium*, Bd. II, Berlin 1986, S. 264.

25 UN-Dok. A/RES/58/314 v. 1.7.2004

26 *Participation of the Holy See in the Work of the United Nations*, UN Doc. A/58/871 v. 16.8.2004.

Der Heilige Stuhl zahlt einen hypothetischen Beitragssatz von 0,001 Prozent des UN-Haushalts.

ge diese nicht eine Entscheidung des Vorsitzenden betreffen. Er darf, gemeinsam mit mindestens einem Mitgliedstaat, einen Resolutionsentwurf unterstützen oder mittragen. Über einen vom Heiligen Stuhl mitgetragenen Resolutionsentwurf darf jedoch nur auf Antrag eines Mitgliedstaats, nicht des Heiligen Stuhles, entschieden werden. Er hat weder aktives noch passives Wahlrecht noch ein Vorschlagsrecht für die Ämter der Generalversammlung.

Aus seinem Beobachterstatus leitet sich allerdings ein Vorschlags- und Wahlrecht für die Richterämter bei den Internationalen Straftgerichtshöfen ab. An der Debatte vor der Wahl der Richter zu diesen vom Sicherheitsrat errichteten Gerichten nimmt der Heilige Stuhl wie ein Mitgliedstaat teil.

In der Generalversammlung und bei internationalen Konferenzen sitzt der Heilige Stuhl in protokollarischer Reihenfolge hinter den Mitgliedstaaten und vor der Palästinensischen Autonomiebehörde und der EU.

Der Heilige Stuhl ist auch Ständiger Beobachter in verschiedenen Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen: FAO, IFAD, ILO, UNCHS/Habitat, UNDCP, UNESCO, UNIDO, UNWTO, WFP und WHO.

Neben den Rechten aus seinem Beobachterstatus bleiben ihm die Möglichkeiten eines Nichtmitgliedstaats der Vereinten Nationen erhalten. Dazu gehören die Vorlage von konkreten Fragen bezüglich des Friedens und der internationalen Sicherheit an die Generalversammlung und ihre Ausschüsse, insbesondere dem ersten und dritten Hauptausschuss. Ferner kann er teilnehmen an Erörterungen des Sicherheitsrats gemäß Artikel 32 UN-Charta und an Konsultationen des Sicherheitsrats gemäß Artikel 50 UN-Charta. Überdies kann er den Internationalen Gerichtshof gemäß Artikel 36 des Statuts des Gerichtshofs anrufen.²⁷

Pflichten

Als Nichtmitgliedstaat ist der Heilige Stuhl aufgefordert, »zu den Ausgaben der Organisation beizutragen, auf der Grundlage eines hypothetischen Beitragssatzes von 0,001 Prozent, der die Berechnungsgrundlage für den im Einklang mit Resolution 44/197 B der Generalversammlung vom 21. Dezember 1989 dem Heiligen Stuhl jährlich in Rechnung gestellten Pauschalbeitrag bildet.«²⁸ Im Jahr 2012 liegt dieser Beitrag bei 11 816 US-Dollar.²⁹ Zusätzlich zu den Pflichtbeiträgen, die der Heilige Stuhl als Beobachterstaat für die Arbeit der Organisation leistet, trägt er auch freiwillig zum Haushalt bei. So zahlt er zum Beispiel in den Fonds für die am wenigsten entwickelten Länder, der diesen Ländern die Teilnahme an den Arbeiten der Vorbereitungskommission für den IstGH ermöglichte, oder er beteiligt sich an verschiedenen vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Men-

schenrechte verwalteten Treuhandfonds.³⁰ Des Weiteren hat er die Pflicht zum freundlichen Verhalten gegenüber der Organisation.³¹

Präsenz anderer Kirchen und religiöser Organisationen

Andere Kirchen und Religionsgemeinschaften nehmen ausschließlich als nichtstaatliche Organisationen (NGOs), mit völkerrechtlicher Teilrechtsfähigkeit innerhalb der Organisation, an der Arbeit der Vereinten Nationen teil.

Die lutherischen Kirchen sind durch den Lutherischen Weltbund (World Lutheran Federation) als NGO bei den Vereinten Nationen repräsentiert. Er hat den besonderen Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) und den allgemeinen Konsultativstatus bei der UNCTAD; er arbeitet mit verschiedenen Programmen und Sonderorganisationen zusammen und ist bei der Hauptabteilung Presse und Information des UN-Sekretariats (DPI) akkreditiert. Viele nichtkatholische christliche Kirchen haben sich auch im Ökumenischen Rat der Kirchen zusammengeschlossen, der ebenfalls als NGO an der Arbeit der Vereinten Nationen teilnimmt. Auch andere Glaubensgemeinschaften und religiöse Organisationen sind beim ECOSOC, beim DPI oder bei verschiedenen Sonderorganisationen als NGO akkreditiert und nehmen so an der Arbeit der Vereinten Nationen teil.

Ausblick

Die Präsenz des Heiligen Stuhls in den Vereinten Nationen und in ihren Sonderorganisationen wird mit seinem Wirken und seinen Bemühungen für den Schutz der Menschenrechte und den Weltfrieden begründet. Er versteht sich in seinem Engagement als Sachwalter der internationalen Interessen und setzt sich für die Grundwerte und -prinzipien der internationalen Gemeinschaft ein, die von der geistlichen inneren und der äußeren Würde des Menschen hergeleitet werden. Diese Interessen, die aus der Sicht des Heiligen Stuhls die Rechte des einzelnen Menschen, der Familie, der Gruppen, Völker und Nationen beinhalten, sind die Grundlage der Notwendigkeit zu einer Zusammenarbeit der Völker hin zum Weltfrieden.³² Der Heilige Stuhl beschränkt sich in seiner Arbeit nicht auf die Menschenrechte, sondern bringt sich auch in sicherheits- und entwicklungspolitische Fragen ein, die alle für den Schutz der auf göttlichem Recht beruhenden Menschenwürde von Bedeutung sind.³³

Der Heilige Stuhl unterstreicht die Bedeutung des christlichen Menschenbilds für seine Mitarbeit in den Vereinten Nationen beispielsweise in seinen Erklärungen zur Ratifizierung des Übereinkommens gegen Folter oder des Übereinkommens über die

Andere Kirchen nehmen ausschließlich als nichtstaatliche Organisationen an der Arbeit der Vereinten Nationen teil.

Rechte des Kindes, in denen er ausdrücklich auf den Kodex des Kanonischen Rechts, den Katechismus der katholischen Kirche, päpstliche Aussagen und moraltheologische Grundsätze verweist. In seinen Erklärungen zum Beitritt zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen und zur Ratifizierung des Übereinkommens über Streumunition unterstreicht er die Bedeutung der Abrüstungsverträge für den Schutz der Menschenwürde.

Es sind jedoch diese Bemühungen, den Menschen als Ebenbild Gottes in den Mittelpunkt der internationalen Politik zu stellen, die in einigen Teilbereichen auf Kritik stoßen, insbesondere zu Fragen der Familienplanung und der reproduktiven Gesundheit, wie sie sich beispielsweise in seiner Stellungnahme zur Erklärung und Aktionsplattform von Beijing³⁴ ausdrückt. Diese Kritik, die in dem Beitrag von Mayr-Singer dargestellt wird,³⁵ beschränkt sich auf wenige moraltheologische Aspekte, die nicht unumstritten sind, wie sich aus anderen Stellungnahmen mehrerer Mitgliedstaaten ergibt. Der Schutz des ungeborenen Lebens und der Familie bleibt ein Kernthema in vielen Ländern: So gibt es Fälle von Sterilisierungen HIV-positiver Frauen gegen ihren Willen und gesetzliche Benachteiligungen von Familien mit mehr als einem Kind. Hier kommt dem Heiligen Stuhl eine mahnende Stimme zu, die nicht nur in einigen (westlichen) Medien, sondern auch in den Konferenzräumen Gehör und somit Eingang in die Verhandlungen findet.

Der Beitrag des Heiligen Stuhls zur weiteren Entwicklung und Stärkung des Menschenrechtsregimes, der Abrüstungsbemühungen und des humanitären Völkerrechts wird in den Foren des westlichen ›Mainstream‹ kaum diskutiert. So kann er im sicherheitspolitischen Bereich durch seine Teilnahme an verbindlichen Rechtsinstrumenten ihr Inkrafttreten fördern und somit seinen Beitrag zur Stärkung der internationalen Sicherheit leisten, ohne dass es dabei auf seine wirtschaftliche oder militärische Macht ankommt. Die Mitgliedstaaten scheinen diese mahnende Stimme akzeptiert zu haben und bewusst in ihrer Mitte zu wollen, wie sich in den Resolutionen zur Mitarbeit des Heiligen Stuhls als Beobachterstaat zeigt.

Gegenwärtig beruft sich nur der Heilige Stuhl als Vertreter einer Religionsgemeinschaft auf seine spirituelle Souveränität und übt diese als Völkerrechtssubjekt innerhalb der Vereinten Nationen aus. Doch auch andere Religionen verfügen über Organisationsstrukturen, die mit staatlichen Strukturen eng verbunden sind (etwa die nordeuropäischen lutherischen Kirchen sowie die orthodoxen Kirchen Griechenlands und Finnlands).³⁶ Daneben beanspruchen auch Staaten für sich, eine bestimmte religiöse (Schutz-) Funktion auszuüben. So berufen sich mehrere arabische Staaten auf ihre Stellung als Hüter islamischer

heiliger Stätten oder definieren sich als islamisch-theokratische Monarchien oder Republiken. Israel bezeichnet sich als jüdischen Staat.³⁷ Die katholische Kirche hat also nicht als einzige Religionsgemeinschaft Zugang zu den Vereinten Nationen.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass neben dem Heiligen Stuhl andere religiöse Institutionen in Zukunft auf gleicher Ebene mit den Staaten an der Arbeit der Vereinten Nationen teilnehmen werden und sich hierfür die erforderlichen Strukturen geben. So würden auch andere Religionsgemeinschaften die Möglichkeit haben, unabhängig von staatlichen Interessen zum Wohl der Menschen an der internationalen Rechtsentwicklung und internationalen politischen Entscheidungen teilzuhaben.

Ebenso denkbar ist, dass der Heilige Stuhl seine Mitarbeit in den Vereinten Nationen weiter ausbaut und eine vollwertige Mitgliedschaft anstrebt. Das Staatssekretariat, eine Behörde der Römischen Kurie, untersucht bereits die Möglichkeit einer Mitgliedschaft, um seine Präsenz im Rahmen der Vereinten Nationen zu verstärken.³⁸

Es sind jedoch die Bemühungen, den Menschen als Ebenbild Gottes in den Mittelpunkt der internationalen Politik zu stellen, die in einigen Teilbereichen auf Kritik stoßen.

27 Kay Hailbronner/Eckart Klein, Article 11, in: Bruno Simma (Ed.), *The Charter of the United Nations. A Commentary*, 2. Auflage, Bd. 1, München 2002, S. 276–287, Rn. 20.

28 UN-Dok. A/RES/58/1 B v. 23.12.2003.

29 UN Doc. ST/ADM/SER.B/854 v. 27.12.2011.

30 UN Doc. PCNICC/2000/L.1 v. 30.3.2000 und UN Doc. PCNICC/2000/INF/3 v. 6.7.2000; OHCHR Report 2011, S. 168.

31 Siehe hierzu Dedo von Schenk, *Das Problem der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an Sanktionen der Vereinten Nationen, besonders im Falle Rhodesiens*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 29. Jg., 1969, S. 257–315, hier S. 272.

32 Giovanni Barberini, *Chiesa e Santa Sede nell'ordinamento internazionale, esame delle norme canoniche*, 2. Aufl., Turin 2003, S. 130.

33 So sprach sich Papst Paul VI. in seiner Ansprache vor der UN-Generalversammlung am 4. Oktober 1965 für das Ende jeglicher Form des bewaffneten Konflikts aus, *Actae Apostolicae Sedes (AAS)*, 57. Jg., 1965, S. 877–885. Robert John Araujo, *The International Personality and Sovereignty of the Holy See*, *Catholic University Law Review*, Bd. 50, 2/2001 (Winter), S. 291–360, hier S. 318.

34 UN Doc. A/CONF.177/20/Rev.1, United Nations, New York 1996, S. 159–162.

35 Mayr-Singer, a.a.O. (Anm. 1), S. 197.

36 Siehe hierzu die Beiträge verschiedener Autoren in: Gerhard Robbers (Hrsg.), *Staat und Kirche in der Europäischen Union*, 2. Aufl., Baden-Baden 2005.

37 § 1 Basic Law: Human Dignity and Liberty, 17.3.1992.

38 Angelo Sodano, Interview in: *Corriere della Sera*, 22.11.2002, zitiert in: Giovanni Barberini, a.a.O. (Anm. 32), S. 234.